



Uster, 28. August 2012
Nr. 141/2012
V4.04.70

Zuteilung: KSG

Seite 1/4

ANTRAG DES STADTRATES BETREFFEND REVISION DER STATUTEN DES ZWECKVERBANDS SPITAL USTER

(ANTRAG NR. 141)

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat gestützt auf Art. 19 Abs. 3 lit. a der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Der Revision der Statuten des Zweckverbandes Spital Uster gemäss Vorlage vom 9. Mai 2012 wird zugestimmt.**
- 2. Mitteilung an:**
 - Stadtrat**
 - Spital Uster, Brunnenstrasse 42, 8610 Uster**
 - 16 Zweckverbandsgemeinden Spital Uster zur Kenntnisnahme nach rechtskräftiger Beschlussfassung durch den Gemeinderat.**

Referentin des Stadtrates: Abteilungsvorsteherin, Esther Rickenbacher

A. Ausgangslage

Seit diesem Jahr gelten neue Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen. Ein neues Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz wurde vom Kantonsrat verabschiedet, als dringlich erklärt und ist seit dem 1.1.2012 in Kraft. Aufgrund eines Referendums wurde dieses der Urnenabstimmung unterstellt und am 17. Juni 2012 durch den Souverän angenommen.

Neben diesen kantonalen Vorgaben werden sich aber auch die nationalen Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung und –abgeltung ändern. Dies als Folge des revidierten Krankenversicherungsgesetzes.

Im Wesentlichen kommen auf das Spital Uster die nachfolgend genannten Herausforderungen zu. Ihnen soll mit der Revision der Statuten begegnet werden.

2. Vollkostendeckung (Gewinnverwendung oder Verlustdeckung)

Die neue Gesetzgebung geht davon aus, dass die akut somatische Versorgung ihre Kosten selbst deckt. Der Staatsbeitrag wird nicht mehr als Defizit geäußert und ausgeglichen, sondern subjektbezogen für jeden Fall bezahlt. Jede Behandlung generiert also nicht nur eine Rechnung an die Versicherung, sondern auch eine solche an die öffentliche Hand; neu ausschliesslich an den Wohnortskanton der Patientin oder des Patienten. Akutspitäler sollten folglich ausgeglichene Betriebsrechnungen präsentieren und die Zweckverbandsgemeinden sind ausser Pflicht. Die Beiträge der Zweckverbandsgemeinden an das Spital Uster entfallen und damit ist ein Kostenverteilungsschlüssel obsolet. Anstelle treten Bestimmungen, wie und nach welchen Regeln das Spital Uster seine Gewinne zu verwenden hat oder allfällige Verluste zu decken sind. Die Verhältnisse innerhalb der Trägerschaft bleiben bestehen. Siehe dazu Artikel 22, 29 und 33.

3. Investitionskosten (Rücklagen)

Bisher sind Investitionen der Listenspitäler, deren Anschaffungen und Bauten, von der öffentlichen Hand bezahlt worden. Künftig sind sie von der ordentlichen Betriebsrechnung zu tragen. Das bedeutet, dass sie neu in die Tarife und Preise einkalkuliert und anteilmässig mit jeder Behandlung verrechnet werden. Die Sonderkreditanträge, sowohl an den Kanton als auch an die Zweckverbandsgemeinden, gehören der Vergangenheit an. Es fließen keine Investitionsbeiträge und damit auch keine Subventionen mehr. Das Spital Uster wird sich selbst refinanzieren, will heissen, seine Anlagen aktivieren, seine Mobilien und Immobilien im Rahmen üblicher Laufzeiten abschreiben und verzinsen. Es wird aber auch die mit jedem Fall erzielten zusätzlichen Einnahmen im genügenden Ausmass rückerstatten oder Kapital für neuerliche Anschaffungen ansparen. Und selbstverständlich wird es zur Finanzierung von grösseren Investitionsvorhaben und manchmal auch zur Sicherung der Liquidität Fremdmittel aufnehmen. Dazu ist rechtliche Voraussetzung zu schaffen. Siehe Artikel 29 bis 34.

4. Finanzierung (eigener Haushalt, Eigenkapital und Beteiligungen)

Die Ausführungen gemäss Abschnitt 1 und 2 hievon bedingen, dass das Spital Uster einen eigenen Haushalt führt. Die Delegiertenversammlung vom 9. November 2011 hat dies einstimmig beschlossen und den Zweckverband vordergründig legitimiert. Es bedarf dazu aber der ordentlichen Rechtsgrundlage beziehungsweise der Verankerung in den Statuten. So sind die Bilanzfähigkeit und die damit verbundene Eigenständigkeit und als logische Konsequenz auch die Vermögens- und Eigentumsverhältnisse zu regeln. Der Restbuchwert der Anlagen des Spitals Uster wird momentan bewertet und ist mit dem Kanton Zürich immer noch in Diskussion. Er beläuft sich auf ca. 60 bis 70 Millionen Franken. Mehr als die Hälfte davon ist von der Gesundheitsdirektion beansprucht. Sie besteht kraft Spitalfinanzierungsgesetz und damaliger Subventionen darauf, dass ihr Anteil in ein Guthaben des Kantons umgewandelt wird. Anders präsentiert sich die Situation der 17 Zweckverbandsgemeinden. Sie sind im Gegensatz zum

Kanton die Besitzerinnen und Trägerschaft des Spitals Uster. Ihr Anteil am Vermögen soll deshalb zu Beteiligungen gemacht werden. Denn der Betrieb braucht eine vernünftige Eigenkapitalquote, damit er auf überlebensfähiger Grundlage steht. Darüber hinaus stellen die Gemeinden mit ihrer Mitgliedschaft zum Zweckverband sicher, dass ihr lokales und regionales gesundheitspolitisches Interesse weiterhin gewahrt bleibt. Nur als Mitbesitzerinnen des Spitals Uster können sie die Ausrichtung des Betriebes beeinflussen und entscheiden, ob und in welcher Art und Weise das Spital Uster einen gemeinnützigen Beitrag zur Lebensqualität und zur Gesundheitsversorgung ihrer Bevölkerung leistet. Siehe Artikel 17, 29 bis 31 und 41.

5. Marktöffnung und Handlungsspielraum (Kompetenzen)

Damit das Spital Uster nicht nur im gesundheitspolitischen Interesse der Zweckverbandsgemeinden, sondern auch nach unternehmerischen Grundsätzen geführt werden kann, braucht es eine gewisse Flexibilität und einen stufengerechten Handlungsspielraum für die Delegiertenversammlung, den Verwaltungsrat und die Spitalleitung. Die Kompetenzen sind deshalb im geringfügigen Mass und so anzupassen, dass die finanziellen Beschlüsse nicht mehr unmittelbar oder wie bisher Beiträge der Gemeinden auslösen. Der Betrieb hat sich ja gemäss Abschnitt 2 hievordurch die Entgelte seiner Leistungen selbst zu tragen. Aber die demokratische Mitsprache um grundsätzliche strategische oder auch gewichtige operative Entscheide, die zum Erfolg des Unternehmens beitragen, soll gewahrt bleiben. Die Kompetenzregelungen sind entsprechend zu verstehen und auszugestalten. Siehe Artikel 11, 16, 22, 24 und 25.

Weitergehende Überlegungen zur Rechtsform des Spitals Uster sind zwar nicht ausgeschlossen, hätten aber mittel- bis langfristigen Charakter. Deshalb stehen sie kurzfristig nicht zur Diskussion. In einem ersten Schritt ist mit dieser Statutenrevision lediglich das Nötigste anzupassen, rasch möglichst Rechtssicherheit zu erstellen und für das Spital Uster ein Weg zu ebnen, der in eine hoffnungsvolle und vielversprechende Zukunft führt. Eine grundlegende Debatte um die Rechtsform kann für später vorbehalten bleiben.

B. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes Spital Uster hat der Delegiertenversammlung vom 9. Mai 2012 die Annahme der Statutenrevision beantragt.

C. Empfehlung des Verwaltungsrates und der Delegiertenversammlung des Spitals Uster

Der Verwaltungsrat und die Delegierten der 17 Zweckverbandsgemeinden des Spitals Uster haben die Statutenrevision verabschiedet und empfehlen dem Gemeinderat die Vorlage vom 9. Mai 2012 zur Annahme.

D. Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Revision der Statuten des Zweckverbandes Spital Uster gemäss Vorlage vom 9. Mai 2012 wird zugestimmt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat
 - Spital Uster, Brunnenstrasse 42, 8610 Uster
 - 16 Zweckverbandsgemeinden Spital Uster zur Kenntnissnahme nach rechtskräftiger Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Stadtrat

STADTRAT USTER

Martin Bornhauser
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

Beilagen

- Gegenüberstellung Statuten 2009 – 2012
- Adressliste der 16 Zweckverbandsgemeinden Spital Uster